

An den Landrat

---

Glarus, 6. September 2011

**Memorialsantrag SVP des Kantons Glarus, "Mundart im Kindergarten"; Zulässig- und Erheblicherklärung**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

**1. Memorialsantrag**

Der Memorialsantrag der SVP des Kantons Glarus ging am 20. Juni 2011 ein. Er fordert, dass in den ersten beiden Jahren nach der Einschulung (Kindergartenstufe) grundsätzlich die Mundart, ab dem dritten Jahr (Primar- und Sekundarstufe) grundsätzlich die Standardsprache Unterrichtssprache ist (s. Beilage).

**2. Vorgaben der Zulässigkeitsprüfung**

Der Regierungsrat übermittelt die eingereichten Memorialsanträge mit seiner Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit innert drei Monaten dem Landrat, der über die rechtliche Zulässigkeit entscheidet und gegebenenfalls über die Erheblichkeit beschliesst (Art. 59 Abs. 1 und 2 KV). Ein Memorialsantrag kann jeden Gegenstand betreffen, der in die Zuständigkeit der Landsgemeinde fällt; er darf nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder, wenn er nicht eine Verfassungsänderung betrifft, der Kantonsverfassung widerspricht (Art. 58 Abs. 2 KV). Der Antrag kann in der Form der allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden (Art. 58 Abs. 3 KV). Zwischen den einzelnen Teilen des Antrages muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen (Art. 58 Abs. 4 KV).

**3. Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit**

Der Memorialsantrag fordert eine Ergänzung im Gesetz über Schule und Bildung. Als dem Memorialantrag entgegenstehendes höherrangiges Recht fallen nur die Bundesverfassung und interkantonale Vereinbarungen in Betracht. Die Forderung des Memorialsantrages erscheint als weder mit der Bundesverfassung betreffend Pflicht der Kantone zur Harmonisierung auch der Bildungsziele (Art. 62 Abs. 4), noch mit dem Konkordat vom 29. April 1970 über die Schulkoordination, noch mit dem Harmos-Konkordat vom 14. Juni 2007 unvereinbar. Zudem ist keine Kollision mit dem Projekt "Lehrplan 21" erkennbar, welches einen

gemeinsamen Lehrplan für die 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone anstrebt; diesbezüglich besteht keine verbindliche Vereinbarung und die Umsetzung im eigenen Recht wird Sache jedes einzelnen Kantons sein.

Memorialsanträge müssen einen Gegenstand betreffen, der in die Zuständigkeit der Landsgemeinde fällt (Art. 58 Abs. 2 KV). Die Frage der Unterrichtssprache beinhaltet fachlich-pädagogische Aspekte, für die grundsätzlich Regierung und Verwaltung zuständig sind, und das Bildungsgesetz weist den Erlass des Lehrplans, welcher die Ziele und Inhalte des Unterrichts festhält, dem Regierungsrat zu (Art. 96). Da der Unterrichtssprache jedoch auch gesellschaftspolitische Bedeutung zukommt, muss die Legislative sich dazu äussern können. – Im Kanton Zürich, in dem über eine gleichartige Initiative abgestimmt werden wird, erkannte man ebenfalls keine Zulässigkeitsprobleme.

Der Memorialsantrag erweist sich somit als rechtlich zulässig.

#### **4. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Memorialsantrag für rechtlich zulässig zu erklären und über die Erheblichkeit zu entscheiden.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Röbi Marti, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage: Memorialsantrag